

Staat und Kirche im Fürstentum Liechtenstein – grundsätzliche Überlegungen aus aktuellem Anlass

Wolfram Höfling

Übersicht

*Einleitung – Grundelemente eines zeitgemässen Staatskirchenrechts –
Staatskirchenrecht als Ausdruck positiver Verfassungserwartungen –
Folgerungen für die aktuelle liechtensteinische Situation – Schlussbemerkungen*

Einleitung

Obwohl Pfarrer Daub in seinem eindringlichen Diskussionsbeitrag darauf hingewiesen hat, aus seiner Sicht laute das eigentliche Thema des Symposions «Wie kann das Volk Gottes seinen Heilsauftrag erfüllen?», will ich doch als Staatsrechtler den Versuch unternehmen, einige wenige, fragmentarische Bemerkungen zu machen. Die Fragestellung möchte ich dabei wie folgt fassen: «Was sind aus der Perspektive einer verfassungsstaatlichen Ordnung die Grundbedingungen für ein zeitgemässes Staatskirchenrecht und was folgt daraus für die konkrete Situation im Fürstentum Liechtenstein?»

Ich möchte diesen Versuch wie folgt beginnen: Immer, wenn ich nach Liechtenstein komme, versuche ich mich durch die Lektüre der liechtensteinischen Tagespresse den spezifischen Bedingungen, Wirkzusammenhängen und Befindlichkeiten des Landes zu nähern. So stiess ich gleich auf den Leserbrief einer Protestantin, die augenscheinlich ihrer ehrlich empfundenen Empörung über ein Interview des Landesfürsten Ausdruck gab. In diesem Interview in der «LIEWO» vom 21. März 1999 äussert sich der Fürst unter dem Titel «Etwas mehr Demut würde uns guttun» zum Verhältnis der katholischen Kirche zum Staat. Auf einen vom Fürsten gern praktizierten Vergleich zwischen der katholischen